Aktenzeichen:
791 K 30/24

Freiburg, 13.10.2026

Amtsgericht Freiburg im Breisgau

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03.02.2027	**09:00 Uhr**	**XIV, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Bismarckallee 2, 79098 Freiburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von St. Wilhelm, Gemeinde Oberried

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	St. Wilhelm	15/1	Waldfläche	Äußere Matte	323	94
2	St. Wilhelm	15	Waldfläche	Äußere Matte	374	94
3	St. Wilhelm	18/1	Landwirtschaftsfläche	Äußere Matte	1.829	83
3	St. Wilhelm	18/2	Waldfläche	Äußere Matte	1.052	83
3	St. Wilhelm	18/3	Waldfläche	Äußere Matte	1.514	83
3	St. Wilhelm	18/6	Waldfläche	Äußere Matte	32.145	83
3	St. Wilhelm	18	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Unland, Verkehrsfläche, Hinterer Maierhof	Feldbergstraße 10	17.257	83

zu 3) Das Gut bildet das geschlosene Hofgut „Hinterer Maierhof“

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Wald;

Verkehrswert: 162,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Gehölz;

Verkehrswert: 187,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Geschlossenes Hofgut "Hinterer Maierhof",Älteres Wohn und Okonomiegebäude (Denkmal-schutz) mit Anbau (2010) sowie Grünlandflächen und Wald.;

Verkehrswert: 829.463,00 €

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:
Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: **Landesoberkasse Baden-Württemberg**	Bank: **Baden-Württembergische Bank**
IBAN: **DE51 6005 0101 0008 1398 63**	BIC: **SOLADEST600**
Verwendungszweck: **2540857002918, Az. 791 K 30/24** **AG Freiburg im Breisgau**	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.